



## **Datenschutzrichtlinie 2018 (DS – GVO und BDSG)**

---

### Vorbemerkung

Der TSC Ostseebad Schönberg, nachfolgend TSC genannt, gibt sich diese Datenschutzrichtlinie als Verhaltensregel für den Vorstand, die Mitarbeiter/innen, Übungsleiter/innen und Trainer/innen. Sie bietet Handlungsgrundlagen aus dem Recht der informellen Selbstbestimmung der Datenbezogenen und basiert auf dem grundsätzlichen Verbot zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten mit Erlaubnisvorbehalt. Dabei bedarf es zudem der Beachtung der Gebote zur Vermeidung und Minimierung im Erheben von Daten.

### A – Geschützte Daten

Der Datenschutz erfasst alle geschützten Daten. Das sind alle Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse. Im TSC betrifft das vor allem Mitglieder, Spender, Mitarbeiter/innen und Übungsleiter/innen – Trainer/innen. Typischerweise werden u.a. als Daten Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindungen als personenbezogene Daten erhoben. Die Art der Erhebung, ob nun digital oder in Papierform spielt keine Rolle.

Der Datenschutz erfasst das Erheben, Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) und Nutzen (jede Verwendung) von Daten.

### B – Erlaubnis

Die Mitglieder, ggf. gesetzlichen Vertreter/innen, Mitarbeiter, Übungsleiter/innen und Trainer/innen müssen grundsätzlich die Erlaubnis zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten erteilen. Im TSC ist dies bei Mitgliedern zwar aus der vertraglichen Beziehung gegeben. Die Erlaubnis wird gleichwohl mit dem Aufnahmeantrag explizit eingeholt. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten dürfen also in jedem Fall verwendet werden. Gleiches gilt, wenn die Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, so z.B. Spendenleistung. Spendenbescheinigungen sind 10 Jahre aufzubewahren.

## C – Zuständigkeiten

Zuständig für den Schutz der personenbezogenen Daten ist der Vorstand. Da der TSC keine neun Personen beschäftigt (Mitarbeiter) und Ehrenamtler unberücksichtigt bleiben, bedarf es keiner Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

Nach Ziffer 2.3 der Geschäftsordnung des TSC ist es Aufgabe des Schatzmeisters, Angelegenheiten des Datenschutzes zu bearbeiten und zu überwachen.

Alle mit dem Datenschutz Befassten (Vorstand, Mitarbeiter und Übungsleiter/innen und Trainer/innen) werden auf das Datengeheimnis verpflichtet. Die Erklärung dazu ist zu dokumentieren und zu verwahren.

## D – Umgang mit Daten

Der TSC darf die von ihm erhobenen Daten nur im Rahmen des aktuell geltenden Rechtsrahmens nutzen – DA – GVO + BDSG + LDSG/SH -. Das Erheben, Speichern, Ändern oder Übermitteln von personenbezogenen Daten oder deren Nutzung ist nur zulässig, wenn dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist. Dies gilt für Anschriften, Geburtsdaten und Bankdaten der Mitglieder im besonderen Maße.

### Informationsverpflichtung gegenüber Betroffene

- Identität der verantwortlichen Stelle – hier der TSC,
- Zweckbestimmung zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten und
- Darlegung der Datenempfänger, soweit Daten weitergeleitet werden oder mir einer Übermittlung zu rechnen ist.

Das Einverständnis ist soweit nicht mit dem Aufnahmeantrag verbunden als Einverständniserklärung nachzuholen, hier insbesondere für den Leistungssport aus der Turnier-/Wettbewerbsteilnahme (auch Ranglisten und internationale Turniere).

## E – Übermittlung von Daten

Teilweise gibt der TSC Daten von Mitgliedern weiter. Die Zulässigkeit ergibt sich aus dem Einzelfall.

- Weitergabe an andere Mitglieder – nur im Sonderfall aus Vereinszwecken.
- Weitergabe an Verbände – regelmäßig zulässig, so es sich aus der Vereinstätigkeit ergibt (z.B. Turnierteilnahmen). Geht die Weitergabe darüber hinaus muss das Einverständnis vorliegen.
- Veröffentlichungen – u.a. Pinnwand, Flyer, Homepage und Presseberichte – Die Veröffentlichung ist nur aus dem Vereinszweck heraus zulässig, z.B. Turnierergebnisse oder Berichte zu Veranstaltungen. Unzulässig allemal abträgliche oder sanktionierende Daten wie z.B. Turniersperren oder Hausverbote.
- Veröffentlichungen im Internet – Hier ist besondere Zurückhaltung geboten. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist unzulässig, es sei denn, dass die ausdrückliche Einwilligung abgegeben wurde. Informationen über

Turnierergebnisse und persönliche Leistungen von Mitgliedern oder gar Dritten können in der Regel auch ohne Einwilligung kurzfristig ins Internet gestellt werden, sobald die Betroffenen darüber informiert sind.

- Persönliche Nachrichten zu Spenden, Geburtstagen und Jubiläen bedürfen der Zustimmung des betroffenen Mitglieds. Davon unbenommen bleibt das persönliche Recht auf Widerspruch.
- Die Weitergabe für Werbezwecke (Sponsoring) erfordert die Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

## F – Widerspruchs- und Auskunftsrecht

Grundsätzlich darf der Verein keine personenbezogenen Daten erheben, speichern oder weitergeben, wenn er nicht über die Einwilligung verfügt oder eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht. Diese Einwilligung kann die betroffene Person/gesetzlicher Vertreter/in jederzeit ohne Abgabe einer Begründung widerrufen. Ungeachtet dessen können jedoch andere Erlaubnistatbestände vorliegen. Ein weiteres zentrales Anliegen des Datenschutzes ergibt sich aus dem Auskunftsrecht. Es ist zu informieren in welchem Umfang Daten gespeichert sind. Zudem besteht Anspruch auf Abgabe einer Bestätigung, dass Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, besteht das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten, verbunden mit dem Anspruch auf Überlassung einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Nicht korrekt erhobene Daten sind auf Hinweis zu berichtigen (z.B. Namenkorrektur).

Die Mitglieder haben in folgenden Fällen ein Recht auf Vergessen, sprich Löschen der Daten:

- Personenbezogene Daten sind für Vereinszwecke nicht mehr notwendig.
- Die Einwilligung wird von der betroffenen Person widerrufen.
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig erhoben.

Ein weiteres Recht der Mitglieder und betroffenen Personen und damit eine Verpflichtung für des TSC besteht in der Benachrichtigungspflicht des Vereins bei der Verletzung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen. Sie ist obsolet soweit der TSC vorab die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat. Hier sei auf Verschlüsselung und Schutz der Daten durch Passwort verwiesen.

## G – Datenübertragbarkeit

Die DS-GVO eröffnet den Anspruch auf Datenübertragbarkeit (Art.20). Personenbezogene Daten sind nach Anspruchseröffnung in einem gängigen wie maschinenlesbaren Format bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Vereinswechsel.

## H – Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die DS-GVO verlangt aus Art. 30, dass ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellt wird. Folgende Punkte sind obligatorisch:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen – Name und Anschrift des Vereins.

- Ansprechpartner im Vorstand im TSC.
- Aufzählung der Verarbeitungstätigkeiten. so z.B. Mitgliederverwaltung.
- Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der Kategorien personenbezogener Daten – z.B. Mitglieder, Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Mitarbeiter. Die Datenkategorie ergibt sich aus den Daten als solche – Anschriften, Geburtsdaten, Bankverbindungen etc.
- Beschreibung der Kategorien von Empfängern, so z.B. Sozialversicherung, TSH oder DTV.
- Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien – Aufbewahrungsfristen / Spenden.
- Aussage zur Information der betroffenen Person in Verarbeitung erhobener Daten (z.B. Aufnahmeantrag mit Einwilligungserklärung zur Datenerhebung).

#### I – Auftragsverarbeitung

Externe Dienstleister mit denen Der TSC zusammenarbeitet sind im Verständnis der DS-GVO Auftragsverarbeiter. Hier gilt es zu beachten:

- Dokumentierte sorgfältige Auswahl des Dienstleiters.
- Abgabe einer Erklärung zur Sicherstellung des Datenschutzes.
- Kontrolle zur Einhaltung des Datenschutzes.
- Sichere Rückgabe der Daten nach Beendigung des Auftragsverhältnisses und Löschung sicherstellen.

Der Vorstand im ..... 2018